



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 52/2014 vom 4. September 2014

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
"Nonprofit-Management und Public Governance" – MPO/MaNGo
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
vom 20. November 2013**

Prüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
"Nonprofit-Management und Public Governance" – MPO/MaNGo
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
vom 20. November 2013

Gem. § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin am 20. November 2013 die folgende Prüfungsordnung erlassen: ,

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Leistungsbeurteilungen
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Nachteilsausgleich

2. Abschnitt Studienbegleitende Modulprüfungen

- § 8 Formen und Modalitäten der studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 9 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 11 Pflicht-Prüfungsberatung

3. Abschnitt Masterprüfung

- § 12 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abschlusskolloquium
- § 16 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung
- § 17 Freiversuch
- § 18 Bestehen der Masterprüfung

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- § 19 Abschluss des Studiums und Gesamtnote
- § 20 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

5. Abschnitt Rechtsschutz

- § 25 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 27 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Muster des Masterzeugnisses in deutscher Sprache
- Anlage 3 Muster des Masterzeugnisses in englischer Sprache
- Anlage 4 Muster der Masterurkunde in deutscher Sprache
- Anlage 5 Muster der Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 6 Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache
- Anlage 7 Muster des Diploma Supplements in englischer Sprache

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung von Management-Aufgaben im Bereich der Nonprofit-Organisationen als Träger öffentlicher Aufgaben qualifizieren soll.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des hochschulübergreifenden konsekutiven Master-Studiengangs "Nonprofit-Management und Public Governance", die nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der HTW Berlin und an der HWR Berlin immatrikuliert werden. Als Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" ersetzt diese Prüfungsordnung die betreffenden Teile der geltenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen.

(2) Ferner gilt diese Prüfungsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Abs. 1 entspricht.

(3) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" (MStO/MaNGo) und die Auswahlordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" (MAO/MaNGo) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Der Master-Grad wird nach einem ersten akademischen Abschluss als weiterführender berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin selbstständig wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann sowie die notwendigen vertieften Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die er oder sie für eine spezifische Berufsbefähigung oder zur Erweiterung seines oder ihres Kompetenzprofils auf dem Gebiet "Nonprofit-Management und Public Governance" benötigt. Die Prüfungen tragen dazu bei, dass der Master-Abschluss dem Niveau universitärer Master-Abschlüsse entspricht.

(2) Die auf den Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" bezogenen Studienziele werden in der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" (MStO/MaNGo) beschrieben. Durch Modulprüfungen wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Studienziele nach § 3 MStO/MaNGo erreicht hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Gemeinsamen Kommission für die Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Governance" ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit dem Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" bestellt. Ihm gehören an:

- a) ein Professor oder eine Professorin der an den Studiengängen beteiligten Fachbereiche als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Professor oder eine Professorin der an den Studiengängen beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
- c) ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin der an den Studiengängen beteiligten Fachbereiche,
- d) ein Studierender oder eine Studierende des Bachelor-Studiengangs "Public Management" bzw. "Public und Nonprofit-Management" oder des Master-Studiengangs "Nonprofit-Management und Public Governance",
- e) ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die als Angehörige der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die sich ganz oder teilweise auf den oder die betreffenden Studiengänge beziehen.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Bei der Bestellung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds des gemeinsamen Prüfungsausschusses muss darauf geachtet werden, dass stets Studierende beider Studiengänge vertreten sind.

(2) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Gemeinsamen Kommission für die Studiengänge "Public und Nonprofit-Management" und "Nonprofit-Management und Public Governance" bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Die Gemeinsame Kommission benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes und des stellvertretenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Es gelten die Regelungen des § 20 und § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen gem. dieser Ordnung zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät die Gemeinsame Kommission bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen, Entscheidungen gem. § 5 6 Absatz 3 Satz 4 über die ausnahmsweise Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit von Leistungen, die wegen Täuschungsversuchs mit "nicht ausreichend" bewertet wurden sowie für Entscheidungen gem. § 5 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Überprüfung von Täuschungsversuchen. Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung arbeiten eng zusammen. Der Prüfungsausschuss wird von der Prüfungsverwaltung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Leistungsbeurteilungen

(1) Die Noten für Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punktbewertung	Note	Prädikat	Beschreibung	Grading	Scheme
95 – 100%	1,0	sehr gut	eine hervor-ragende Leistung	A	very good
90 bis unter 95%	1,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
85 bis unter 90%	1,7				
80 bis unter 85%	2,0				
75 bis unter 80 %	2,3				
70 bis unter 75%	2,7	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
65 bis unter 70%	3,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
60 bis unter 65%	3,3				
55 bis unter 60%	3,7				
50 bis unter 55%	4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail
Weniger als 50%	5,0				

(2) Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 19 Abs. 4 verwiesen. Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind für die Prüfungsleistungen in den Modulen (M 06) "Forschungsmethoden", (M 12) "Fallstudie I", (M 17) "Fallstudie II" und (M 18) "Projektstudie" vorgesehen; diese sind als "mit Erfolg" (mE) oder als "ohne Erfolg" (oE) zu bewerten.

(3) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder als "mit Erfolg" (mE) bewertet wurde. Das Prädikat wird entsprechend § 19 Abs. 4 bestimmt.

(4) Das Bewertungsverfahren insgesamt soll im Prüfungszeitraum vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin und im Wiederholungsprüfungszeitraum sechs Wochen nicht überschreiten. Insbesondere bei Prüfungen im 3. und 4. Studienplansemester kann die zur Verfügung stehende Korrekturzeit aus studien- und prüfungsorganisatorischen Gründen verkürzt werden.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "ohne Erfolg" (oE) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen, in der vom Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegebenen Form schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "ohne Erfolg" (oE) bewertet. Die Feststellung wird von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht. Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung nach Anhörung des oder der Betroffenen als "endgültig nicht bestanden" gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 15 Nr. 5 BerlHG. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "ohne Erfolg" (oE) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung nachträglich in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "ohne Erfolg" (oE) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Masterprüfung

wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Masterzeugnis und eine ausgegebene Urkunde werden eingezogen. Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs "Nonprofit-Management und Public Governance" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind bei differenziert bewerteten Modulen die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen wird eine bestandene Modulprüfung mit der Note "ausreichend" (4,0) bzw. "mit Erfolg" (mE) gewertet, sofern der oder die Betroffene nicht ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Anrechnenden. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. Leistungen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche in Studiengängen im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen. Die Studierenden bzw. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen Nachweise über alle bisher an Hochschulen erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Fehlversuche sowie Angaben über Inhalt und Umfang der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht an einer der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen erbracht wurden. Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende versucht hat, durch unvollständige Angaben die Anrechnungsentscheidung zu manipulieren, ist dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 5 Abs. 6 zu werten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, vom Prüfungsausschuss angemessene Erleichterungen bei Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. In Zweifelsfällen können vom Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise und ein amtsärztliches Attest verlangt werden, das Art und Umfang der Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden die besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

2. Abschnitt Studienbegleitende Modulprüfungen

§ 8 Formen und Modalitäten der studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen; sie sind im jeweils vorgesehenen Semester mit einer Modulprüfung abzuschließen. Zahl und Form der studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen bestimmt der Prüfungsplan (Anlage 1). Die Anzahl der mit den Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Anlage 2 MStO/MaNGo aufgeführt.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Modulprüfungen werden gem. dem Prüfungsplan (Anlage 1) in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die grundsätzlich im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt werden. In einer Klausur werden Aufgaben oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Dauer der Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Wird der Leistungsnachweis durch eine Kombination aus Klausur und einer anderen Prüfungsform erbracht, kann die Bearbeitungszeit der Klausur auf bis zu 30 Minuten reduziert werden. Die Bearbeitungszeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs (Präsenz- und Selbststudium) der Lehrveranstaltung und der Kombination mit anderen Prüfungsformen festgelegt.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und auf Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls anwenden können. Die mündliche Prüfung wird im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters von dem oder der Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende – je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung (Präsenz- und Selbststudium) – in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in dem betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

c) Research Paper

Bei dem Research Paper handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung. Mit ihr weisen die Studierenden in Einzelarbeit oder in selbst organisierter Team- und Projektarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine konkrete theoretische und/oder empirische Frage- bzw. Problemstellung mit Bezug zum jeweiligen Modul oder zum Studiengang allgemein unter Einsatz adäquater Forschungsmethoden wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei kann es sich ggf. auch um eine konkrete Praxisproblemstellung handeln, die in Kooperation mit einem Praxispartner bearbeitet wird. Das Thema wird in der Regel zu Semesterbeginn (spätestens bis zum Stichtag der Prüfungsanmeldung) ausgegeben und ist so zu stellen, dass sie bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Das Research Paper ist als Ausdruck und auf einem digitalen Datenträger einzureichen. Darüber hinausgehende Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

d) Referat/ Präsentation

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung in freier Rede mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung (Paper) im mündlichen Vortrag unter Einsatz geeigneter Präsentationsmedien dar. Die schriftliche Ausarbeitung ist als Ausdruck und auf einem digitalen Datenträger spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit abzugeben (verbindlicher Abgabetermin).

e) Fallstudienlösung

Im Rahmen von Fallstudien oder Planspielen erbrachte, schriftlich ausgearbeitete und ggf. auch mündlich präsentierte Lösungsbeiträge werden zu einer Gesamtleistung zusammengefasst (Fallstudienlösung) und als solche bewertet. Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

f) Projektarbeit

Die im Rahmen von Beratungs-, Begleitforschungs- oder sonstigen Praxiskooperationsprojekten, empirischen Untersuchungen, sog. Life Cases oder Aktionsforschung in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzpräsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Berichten oder in anderen Formen erbrachten Einzelleistungen der Studierenden werden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

g) Aktive Teilnahme

Bei der Prüfungsform "Aktive Teilnahme" wird bewertet, ob sich der oder die Studierende mit mündlichen Beiträgen aktiv an einer Lehrveranstaltung beteiligen. Diese Prüfungsform kann nicht allein, sondern nur in Kombination mit den Prüfungsformen gem. Buchstaben c), d), e) und f) Verwendung finden. Sie wird ohne eine differenzierte Bewertung festgestellt und gilt in den Fällen, in denen Prüfer oder Prüferinnen von ihr Gebrauch machen, als Voraussetzung für einen Leistungsnachweis in den Prüfungsformen gem. Buchstaben c), d), e) und f). Aktive Teilnahme setzt Präsenz voraus. Wer mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung (Präsenzzeit) versäumt, dem kann – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – vom Prüfer oder der Prüferin nur dann eine "Aktive Teilnahme" attestiert werden, wenn das Versäumnis nachweislich auf dringende Gründe zurückzuführen ist, die der oder die betreffende Studierende nicht zu verantworten hat. Darüber hinausgehende Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden können. Die Kombination einzelner Formen der lt. Prüfungsplan vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer oder die Prüferin. Besteht eine Modulprüfung lt. Entscheidung des Prüfers oder der Prüferin aus einer Kombination mehrerer Teilleistungen in unterschiedlichen Prüfungsformen, so müssen alle Teilleistungen innerhalb eines Semesters erfolgreich abgeschlossen werden; eine Übertragung von bereits bestandenen Teilleistungen auf nachfolgende Semester ist nicht möglich. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheidet der Prüfer oder die Prüferin nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Anzahl den Studierenden die verschiedenen im Prüfungsplan vorgesehenen Formen von Prüfungsleistungen angeboten werden. Sieht der Prüfungsplan alternative Formen der Prüfungsleistung vor, so müssen die Anforderungen vergleichbar sein. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich diejenige Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.

(4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, ohne dass dies mit einer Minderung der Leistungsanforderungen einhergehen darf. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei den Prüfungsformen "Research Paper", "Referat/Präsentation", "Fallstudienlösung" und "Projektarbeit" können in geeigneten Fällen nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mehrere Studierende eine Teamleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine Nutzung der genannten Möglichkeiten liegt beim Prüfer oder der Prüferin.

(6) Bei ausdrücklichem Einverständnis von Prüfenden und Geprüften können bei den Prüfungsformen "Mündliche Prüfung", "Research Paper", "Referat/Präsentation", "Fallstudienlösung" und "Projektarbeit" in geeigneten Fällen Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Ansonsten sind Prüfungsleistungen grundsätzlich in der oder den Unterrichtssprache/n laut Modulbeschreibung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Aufsichtsführende Personen sind berechtigt, bei Modulprüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.

(8) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 4. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch den Prüfer oder die Prüferin offen zu legen. Das Bewertungsverfahren insgesamt soll im Prüfungszeitraum vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin und im Wiederholungsprüfungszeitraum sechs Wochen nicht überschreiten. Bei einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2 Buchstabe b) ist die Bewertung dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung schriftlich mitzuteilen und mündlich zu begründen.

§ 9 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

Die Studierenden haben sich innerhalb der vorgesehenen Frist für sämtliche Modulprüfungen anzumelden, die für das jeweilige Studienplansemester vorgesehen sind.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Ist eine Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "ohne Erfolg" (oE) bewertet worden, kann sie zweimal wiederholt werden. Anerkannte Versäumnisse gem. § 5 zählen nicht als Prüfungsversuch.

(2) Eine gem. § 5 Abs. 2 anerkannt versäumte oder eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "ohne Erfolg" (oE) bewertete Modulprüfung ist grundsätzlich bei der nächsten angebotenen Prüfungsmöglichkeit, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester zu wiederholen (Wiederholbarkeitsfrist). Die Wiederholung einer Modulprüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens "ausreichend" (4,0) lautende Note zu verbessern, ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholbarkeitsfrist beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Sie verlängert sich um Urlaubs- und Auslandssemester. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende unverzüglich glaubhaft nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Kann der letztmögliche Prüfungsversuch innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist nicht wahrgenommen werden, muss der oder die Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten er oder sie zu tragen hat. Nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden innerhalb des von der Gemeinsamen Kommission festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Bei der Prüfungsform "Research Paper" ist im Falle einer Wiederholungsprüfung die Aufgabe spätestens im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Soweit keine Wiederholung im Rahmen der laufenden Lehrveranstaltung möglich ist, erfolgt die Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "ohne Erfolg" (oE) bewerteten Referats prinzipiell in einer Prüfungsform, die von dem betreffenden Lehrenden für Wiederholungsprüfungen festgelegt wurde. Wiederholungen im Rahmen der Prüfungsformen "Fallstudienlösung" und "Projektarbeit" erfolgen in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters.

(5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(6) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Ihre Modalitäten müssen den Regelungen des § 8 entsprechen. Bei der Wiederholung

können vom Prüfer bzw. der Prüferin nach Maßgabe des Prüfungsplans Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden, die in der Lehrveranstaltung nicht angeboten wurden.

(7) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. "mit Erfolg" (mE) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung in dem betreffenden Modul.

(8) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 1 seine oder ihre Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "mit Erfolg" (mE) beträgt. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" nicht mehr möglich und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 11 Pflicht-Prüfungsberatung

Werden mehr als drei der insgesamt lt. Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen nicht innerhalb der ersten drei Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, sich bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt zu einer Pflicht-Prüfungsberatung anzumelden und diese wahrzunehmen. Diese wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen, die der Prüfungsausschuss bestimmt, durchgeführt. Ist der oder die Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des 4. Studienplansemesters (Prüfungsemester) nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren, es sei denn, die geforderten Prüfungsleistungen wurden bis dahin erbracht.

3. Abschnitt Masterprüfung

§ 12 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Modulprüfungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Ausbildungsziele des Studiums gem. § 3 MStO/MaNGo erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) der Masterarbeit und
- b) der mündlichen Masterprüfung im Abschlusskolloquium.

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung erfolgt im Rahmen eines Zulassungsverfahrens. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung trifft der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt, wenn der Zulassungsantrag positiv beschieden wurde.

(2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

- a) für den Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" eingeschrieben ist,
- b) einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gestellt hat und
- c) sämtliche lt. Prüfungsplan studienbegleitend zu absolvierenden 18 Modulprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. "mit Erfolg" (mE) absolviert hat und daher 90 Leistungspunkte im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" nachweisen kann. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn
 - er oder sie eine Modulprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
 - der Abschluss dieser Modulprüfung in dem Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
 - Art und Umfang der noch fehlenden Modulprüfung die Anfertigung der Masterarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Anträge auf Zulassung zur Masterprüfung sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt zu richten.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Erfüllung der in Abs. 2, Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen, soweit sie bereits zum Anmeldetermin vorliegen und soweit sie nicht bereits Teil der Studienakte sind,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen betriebswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
- c) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- d) ein Vorschlag für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Masterarbeit.

§ 14 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Einsatz adäquater Forschungsmethoden fundiert bearbeiten kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst; bei Einverständnis beider Gutachter gem. Abs. 4 kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Weicht das Thema inhaltlich vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch als Teamarbeit für bis zu drei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einer Professorin als Erstgutachter oder Erstgutachterin verantwortlich betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Lehrkräfte bestellt, die haupt- oder nebenamtlich an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche tätig sind bzw. tätig waren. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Professor oder eine Professorin eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Hochschule als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beteiligt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Masterarbeit wird grundsätzlich zu Beginn des 4. Studienplansemesters in einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen angefertigt. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 25 Leistungspunkten. Die Masterarbeit umfasst in der Regel 12.000 Wörter; sie soll den Umfang von 14.000 Wörtern nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Die Versäumnisregeln des § 5 gelten entsprechend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Teamarbeiten gem. Abs. 3 gelten die Versäumnisregeln des § 5 für jedes einzelne Teammitglied. Anerkannte Versäumnisse für einzelne Teammitglieder bewirken demnach keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für das Gesamtteam.

(6) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eidesstattlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Teamarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Masterarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gem. § 4 zu bewerten. Die Bewertung durch den für die Betreuung verantwortlichen Erstgutachter oder die für die Betreuung verantwortliche Erstgutachterin ist im Rahmen eines Gutachtens schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gem. § 19 Abs. 4 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der

Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann "ausreichend" (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(8) Für die Dauer des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Die Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit erfolgt grundsätzlich erst unmittelbar im Anschluss an die mündliche Masterprüfung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gem. § 15 Abs. 5 Satz 5 (siehe auch § 15 Abs. 8 Satz 4).

§ 15 Abschlusskolloquium

(1) Die mündliche Masterprüfung wird im Modul Abschlusskolloquium als abschließende Prüfung des Master-Studiengangs "Nonprofit-Management und Public Governance" am Ende des 4. Studienplansemesters in der Regel im Zeitraum zwischen dem 15.09. und 30.09. eines Jahres durchgeführt. Der zeitliche Arbeitsaufwand für das Modul Abschlusskolloquium mit der mündlichen Masterprüfung entspricht 5 Leistungspunkten.

(2) Die mündliche Masterprüfung ist abzulegen, wenn

- sämtliche im Prüfungsplan vorgesehenen 18 Modulprüfungen gem. § 13 Abs. 2 Buchst. c) absolviert und mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "mit Erfolg" (mE) bewertet wurden und wenn daher 90 Leistungspunkte im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" nachgewiesen werden können,
- und die Masterarbeit des Kandidaten oder der Kandidatin mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

Die Durchführung der mündlichen Masterprüfung setzt voraus, dass dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission gem. Abs. 5 Satz 5 das schriftliche Gutachten des Erstgutachters gem. § 14 Abs. 7 Satz 2 vorliegt.

(3) Die mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit wissenschaftlich fundiert darstellen kann, gesichertes Wissen auf den Gebieten der Masterarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und das methodische Vorgehen selbstständig zu begründen und seine oder ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen. Der Kandidat oder die Kandidatin soll ferner zeigen können, dass er oder sie in der Lage ist, den Gegenstand oder ausgewählte Aspekte der Masterarbeit in einen fachlichen Gesamtzusammenhang einzuordnen und aus den Ergebnissen der Masterarbeit weiterführende wissenschaftliche Fragestellungen zu generieren. Im zweiten, allgemeinen Teil soll gezeigt werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin – unabhängig vom Gegenstand der Masterarbeit – übergreifende Zusammenhänge, Fragen und Problemstellungen auf dem Gebiet "Nonprofit-Management und Public Governance" auf wissenschaftlicher Basis eigenständig erörtern bzw. beantworten kann. Dabei soll auch gezeigt werden, dass er oder sie flexibel auf ein breites Wissen zurückgreifen kann, über ein reflektiertes Verständnis verfügt und fähig ist, dieses zu verknüpfen und auf unterschiedliche Berufssituationen im Nonprofit-Management zu transferieren. Ferner soll in beiden Prüfungsteilen festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, Vorschläge oder Arbeitsergebnisse auch im Hinblick auf politische, gesellschaftliche und ethische Implikationen zu reflektieren.

(4) Die mündliche Masterprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt; bei Einverständnis aller Mitglieder der Prüfungskommission gem. Abs. 5 kann sie auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

(5) Für die mündliche Masterprüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören drei Mitglieder an, darunter in der Regel Lehrende, die an der Durchführung des Moduls Abschlusskolloquium beteiligt waren und die Gutachter oder die Gutachterinnen der Masterarbeit. Alle Mitglieder müssen Lehrkräfte an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein. Mindestens zwei dieser Lehrkräfte müssen Professoren oder Professorinnen sein. Der Prüfungsausschuss betraut eines der Mitglieder mit dem Vorsitz der Prüfungskommission.

(6) Die mündliche Masterprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wurde die Masterarbeit gem. § 14 Abs. 3 in Teamarbeit erstellt, so kann auf Antrag aller beteiligten Prüflinge der erste Teil der mündlichen Masterprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der zweite Teil der mündlichen Masterprüfung ist stets als Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die mündliche Masterprüfung ist nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die im jeweiligen Semester die mündliche Masterprüfung absolvieren wollen. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten oder jeden Kandidaten in der Regel 60 Minuten (30 Minuten für jeden der beiden Prüfungsteile).

(8) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 festgestellt. Hierbei werden die beiden Teile der mündlichen Masterprüfung gem. Abs. 2 getrennt bewertet. Die Note der mündlichen Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Die mündliche Masterprüfung ist bestanden, wenn die aus beiden Bewertungen gebildete Note mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unmittelbar nach der Prüfung zusammen mit dem Ergebnis der Masterarbeit mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Masterprüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 16 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

(1) Lautet die Beurteilung der Masterarbeit "nicht ausreichend" (5,0), so muss die Masterarbeit baldmöglichst wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss vergibt hierzu ein neues Thema. Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der Frist nach § 14 Abs. 5 Satz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde auch die Wiederholungsarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Masterprüfung im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" endgültig nicht bestanden, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Wurde die mündliche Masterprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie einmal, und zwar baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten wiederholt werden. Wird diese Frist von dem Kandidaten oder der Kandidatin ohne einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Masterprüfung im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" als endgültig nicht bestanden, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Wurde die Wiederholung der mündlichen Masterprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Masterprüfung im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" endgültig nicht bestanden, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(5) Bei der Wiederholung von mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Teilen der Masterprüfung tritt die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Bewertung an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils der Masterprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 Freiversuch

(1) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat und eine Masterarbeit abgegeben hat, gilt diese Masterarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn er oder sie keine mindestens "ausreichend" (4,0) lautende Beurteilung dieser Masterarbeit erreicht hat.

(2) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Module abgeschlossen hat und eine Masterarbeit abgegeben hat, die mindestens mit

"ausreichend" (4,0) bewertet wurde, gilt die erste mündliche Masterprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn er oder sie keine mindestens "ausreichend" (4,0) lautende Beurteilung für die Prüfung erreicht hat.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der entsprechende Teil der Masterprüfung nach den Bedingungen des § 16 Abs. 1 und 3 baldmöglichst zu wiederholen.

(4) Wurde bei einem Teil der Masterprüfung ein Täuschungsversuch gemäß § 20 i.V.m. § 5 Abs. 3 nachgewiesen, ist der Anspruch auf einen Freiversuch in diesem Teil der Masterprüfung verwirkt.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Masterprüfung nach § 12 Abs. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 19 Abschluss des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- alle im Prüfungsplan vorgesehenen 18 Modulprüfungen gem. § 13 Abs. 2 Buchst. c) absolviert wurden und mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. "mit Erfolg" (mE) bewertet sind und
- die Masterarbeit sowie die mündliche Masterprüfung jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind und wenn daher 120 Leistungspunkte im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" nachgewiesen werden können.

(2) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X_1 , X_2 , X_3) nach der Formel: $X = 0,75 X_1 + 0,21 X_2 + 0,04 X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Die Teilnoten sind:

- die gem. Abs. 3 berechnete Note der Modulprüfungen (Größe X_1),
- die Note der Masterarbeit (Größe X_2),
- die Note der mündlichen Masterprüfung (Größe X_3).

(3) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung des einfachen arithmetischen Mittels der Bewertungen aller differenziert bewerteten Modulprüfungen; dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet.

(4) Die Gesamtnote des Studiums bzw. das Gesamtprädikat beträgt bei einem

- | | |
|--|---------------------|
| - Wert bis einschließlich 1,3 | "mit Auszeichnung" |
| - Wert von mehr als 1,3 bis einschließlich 1,5 | "sehr gut" |
| - Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | "gut" |
| - Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | "befriedigend" |
| - Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | "ausreichend" |
| - Wert von mehr als 4,0 | "nicht ausreichend" |

Das Gesamtergebnis des Studiums wird mit dem Prädikat und der Gesamtnote ausgewiesen. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 20 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich während der Masterprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Masterarbeit einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die betreffende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung oder zu Teilen der Masterprüfung gem. § 13 Abs. 2 nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Masterarbeit schreiben und/oder die mündliche Masterprüfung ablegen konnte, so wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels "Master of Arts" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Masterarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt aufzubewahren.

(6) Stellt der Prüfungsausschuss in Bezug auf eine wegen Täuschungsversuchs im Sinne von Abs. 1, 2 und 4 für "nicht ausreichend" (5,0) erklärte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung die besondere Schwere des Falls fest, wird die Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 21 Masterzeugnis

(1) Über das bestandene Masterstudium im betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" stellen die beiden durchführenden Hochschulen ein Masterzeugnis aus.

(2) Das Masterzeugnis enthält

- a) das Gesamtpredikat und die Gesamtnote des Studiums,
- b) die Bezeichnung der absolvierten Module in der Reihenfolge gem. Anlage 2 und 3 dieser Ordnung sowie die jeweils erzielten Bewertungen,
- c) das Thema und die Note der Masterarbeit (Prädikat),
- d) die Note der mündlichen Masterprüfung im Modul Abschlusskolloquium (Prädikat).

(3) Ein Muster des Masterzeugnisses ist als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung. Die Studierenden erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.

(4) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterschrieben und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" durchführen, versehen; es trägt das Datum, an dem mit der mündlichen Masterprüfung die Masterprüfung abgeschlossen worden ist.

§ 22 Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Masterurkunde dokumentiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Master-Grad aufgrund der bestandenen Masterprüfung im betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HTW Berlin und von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" durchführen, versehen; sie trägt das Datum, an dem mit der mündlichen Masterprüfung die Masterprüfung abgeschlossen worden ist.

(3) Zusammen mit dem Masterzeugnis erhalten die Studierenden eine Masterurkunde sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgehändigt. Je ein Muster der Masterurkunde ist als Anlage 4 und 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 23 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es folgt in Gliederung und Inhalt den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Je ein Muster des Diploma Supplements ist als Anlage 6 und 7 Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 24 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 25 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall erfolgt die Notenfestsetzung nach § 14 Abs. 7.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Einsichtnahme in Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 27 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und im Mitteilungsblatt der HWR Berlin mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsplan**Prüfungsplan**

Im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" sind folgende Prüfungen zu erbringen:

Modulprüfungen:**Formen:***

(M 01) Funktionen und Strukturen des Dritten Sektors in internationaler Perspektive	A, K, M, R, RP
(M 02) Theoretische Grundlagen der Public Governance	A, K, M, R, RP
(M 03) Politikfeldanalyse	A, F, K, M, R, RP
(M 04) Business Planning	A, F, K, M, R, RP
(M 05) Recht für Nonprofit-Manager	A, K, M, R, RP
(M 06) Forschungsmethoden	A, K, M, R, RP
(M 07) Seminar zum Dritten Sektor	A, K, M, R, RP
(M 08) Personalmanagement und Führung	A, F, K, M, R, RP
(M 09) Marketing und Fundraising	A, F, K, M, R, RP
(M 10) Rechnungslegung und Finanzmanagement	A, F, K, M, R, RP
(M 11) Organisations- und Change Management	A, F, K, M, R, RP
(M 12) Fallstudie I	A, F
(M 13) Interorganisationales Management	A, F, K, M, R, RP
(M 14) Lobbying und Politische Kommunikation	A, F, K, M, R, RP
(M 15) Controlling	A, F, K, M, R, RP
(M 16) Corporate Governance	A, F, K, M, R, RP
(M 17) Fallstudie II	A, F
(M 18) Projektstudie	A, P

Masterprüfung:

(M 19) Masterarbeit	Schriftliche Masterarbeit
(M 20) Abschlusskolloquium	Mündliche Masterprüfung

***Prüfungsformen (gemäß § 8 Abs. 2):**

A	=	Aktive Teilnahme (nur in Verbindung mit F, P, R und RP möglich)
F	=	Fallstudienlösung
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
P	=	Projektarbeit
R	=	Referat/ Präsentation
RP	=	Research Paper

Anlage 2: Muster des Masterzeugnisses in deutscher Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Masterzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Masterstudium

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im betriebswirtschaftlichen

Master-Studiengang Nonprofit-Management und Public Governance

bestanden.

Gesamtprädikat* des Masterstudiums:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

Der / Die Vorsitzende
Des Prüfungsausschusses

Der / Die Vorsitzende
Der Gemeinsamen Kommission

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

*Mögliches Gesamtprädikat: "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend"

Masterzeugnis

für Frau / Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Funktionen und Strukturen des Dritten Sektors
in internationaler Perspektive
Theoretische Grundlagen der Public Governance
Politikfeldanalyse
Business Planning
Recht für Nonprofit-Manager
Forschungsmethoden

Seminar zum Dritten Sektor
Personalmanagement und Führung
Marketing und Fundraising
Rechnungslegung und Finanzmanagement
Organisations- und Change Management
Fallstudie I

Interorganisationales Management
Lobbying und Politische Kommunikation
Controlling
Corporate Governance
Fallstudie II
Projektstudie

Mögliche
Leistungsbeurteilungen:
Modulnote bei differenzierter
Leistungsbeurteilung; „mit
Erfolg“ bei undifferenziert
bewerteten Modulen.

Gesamtnote der Modulprüfungen: _____

Thema der Masterarbeit:

Bewertung der Masterarbeit: _____

Die Masterprüfung wurde nach
der Prüfungsordnung vom
_____ veröffentlicht
im AMBl. Nr. _____ der
HTW Berlin vom _____ und
im MBl. Nr. _____ der
HWR Berlin vom _____
abgelegt.

Bewertung der mündlichen Masterprüfung: _____

Anlage 3: Muster des Masterzeugnisses in englischer Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Master's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

Born on _____ in _____

has passed the degree in

Nonprofit-Management and Public Governance

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin - University of Applied Sciences and the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin - University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the Master's degree:

_____ (X,X)

Berlin, _____

Chairperson of the
Examination Board

Chairperson of the Joint
Commission for
"Nonprofit-Management and
Public Governance"

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

* Possible overall grades: "excellent", very good, good, satisfactory, sufficient.

This certificate has also been issued in the German language.

Grade Transcript

for Ms / Mr _____

Grades achieved in degree courses:

Functions and Structure of the Nonprofit Sector
in International Perspective
Theory of Public Governance
Policy Analysis
Business Planning
Law for Nonprofit Managers
Research Methods

Research Seminar on the Third Sector
Human Resources Management and Leadership
Marketing and Fundraising
Accounting and Financial Management
Organizational and Change Management
Case Study I

Interorganizational Management
Lobbying and Political Communication
Controlling
Corporate Governance
Case Study II
Project Study

Weighted overall mark of courses: _____

Topic of thesis:

Assessment of thesis: _____

The degree examination has
been passed in accordance
with the Examination Standards
in effect on _____
published in AMBI. der HTW
(Official Information Bulletin)
No. ____ of ____ and in
published in MBI. der HWR
(Official Information Bulletin)
No. ____ of _____.

Assessment of oral degree examination: _____

Anlage 4: Muster der Masterurkunde in deutscher Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Masterurkunde

Herr/Frau _____

Geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
im betriebswirtschaftlichen

**Master-Studiengang
Nonprofit-Management und Public Governance**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm/ihr der akademische Grad

» Master of Arts (M.A.) «

verliehen.

Berlin, den _____

<Siegel HTW>

<Siegel HWR>

Der Präsident / Die Präsidentin
der HTW Berlin

Der Präsident / Die Präsidentin
der HWR Berlin

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

Anlage 5: Muster der Masterurkunde in englischer Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Mr / Ms _____

born on _____ in _____

has passed the degree examination in

Nonprofit-Management and Public Governance

Based on this examination he / she has been awarded the academic degree

» Master of Arts (M.A.) «

Berlin, _____

<Seal HTW>

<Seal HWR>

President
of the HTW Berlin

President
of the HWR Berlin

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache**HTW**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)**HWR**Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber oder zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1 Nachname
- 1.2 Vorname
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- 1.4 Matrikelnummer

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Akademischer Grad (Abkürzung) Master of Arts, M.A.
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation Nonprofit-Management und Public Governance
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat dito
- Status (Typ / Trägerschaft) Fachhochschule (staatlich)
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- | | | |
|-----|--------------------------|--|
| 3.1 | Ebene der Qualifikation | Postgradualer berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang inklusive einer Masterarbeit |
| 3.2 | Regelstudienzeit | Regelstudienzeit: 4 Semester (2 Jahre)
Workload: 3.600 h
Semesterwochenstunden: 55
Leistungspunkte nach ECTS: 120
davon für eine Masterarbeit 25 LP und für das Modul Abschlusskolloquium mit der mündlichen Masterprüfung 5 LP. |
| 3.3 | Zugangsvoraussetzung(en) | - Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang "Public Management" bzw. "Public und Nonprofit-Management" oder Bachelor oder Diplom in ähnlichen Studiengängen oder Bachelor in Betriebswirtschaftslehre oder Bachelor in einem anderen Studienfach mit mindestens 20 ECTS in Betriebswirtschaftslehre oder ausländisches Äquivalent (180 ECTS)
<u>und</u>
- Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für fremdsprachliche Kompetenz ("GER B2") |

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| 4.1 | Studienform | Vollzeitstudium, Präsenzstudium |
| 4.2 | Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin | |

Der Master-Studiengang baut als konsekutiver Studiengang auf dem Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" bzw. "Public und Nonprofit-Management" auf und vermittelt primär vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die den institutionellen Besonderheiten von privaten und halbstaatlichen Nonprofit-Organisationen als Träger öffentlicher, d. h. staatlicher, und anderer gemeinwohlorientierter Aufgaben und deren interner und externer Steuerung Rechnung tragen.

Das Curriculum ist konsequent auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen und Professionalisierungserfordernisse ausgerichtet, die sich für Nonprofit-Manager und -Managerinnen aus veränderten Wettbewerbs-, Finanz- und Steuerungssituation im Dritten Sektor ergeben. Die Notwendigkeit der verantwortlichen Gestaltung und Steuerung neuer, organisations- und sektorübergreifender institutioneller Arrangements zur effektiven und effizienten Wahrnehmung öffentlicher und anderer gemeinwohlorientierter Aufgaben sowie der Umgang mit einer sich wandelnden Aufgabenverteilung zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erfordern die im Master-Studiengang "Nonprofit-Management und Public Governance" gebotene stark interdisziplinäre Ausbildung, die – von ihrem wissenschaftlichen Anspruch her – dem Niveau vergleichbarer Ausbildungsgänge an Universitäten entspricht.

Die Absolventen und Absolventinnen verfügen neben einem einschlägig vertieftem Fachwissen und weiter ausgebildeten sozialen Kompetenzen über analytische Fähigkeiten, um so in komplexen Zusammenhängen denken und argumentieren zu können. Durch ihre Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind sie in der Lage, Praxisprobleme im Nonprofit-Management zu strukturieren, diese Probleme selbstständig, kreativ und kompetent zu lösen und unterschiedliche Lösungen hinsichtlich ihrer möglichen wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, ökologischen und ethischen Implikationen und Konsequenzen kritisch zu reflektieren. Der Studiengang trägt auch dazu bei, Forschungskompetenz aufzubauen und verantwortungsbereite und –bewusste Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich ihrer beruflichen Aufgabe im Spannungsfeld unterschiedlicher Rationalitäten mit großem persönlichen Engagement und ausgeprägter Sensibilität für politische Prozesse, unterschiedliche fachliche Sichtweisen Perspektiven und Gemeinwohlbelange widmen. Die Absolventen und Absolventinnen sind qualifiziert, anspruchsvolle funktionale Expertenaufgaben (z.B. in den Bereichen Controlling, Marketing oder Organisation und Personal) wahrzunehmen und in Positionen des höheren Managements zu arbeiten, insbesondere in Nonprofit-Organisationen und in öffentlichen Verwaltungen mit Governance-Funktionen aber auch im privaten Dienstleistungsmanagement. Ferner sind die Absolventen des Studiengangs auch für eine Beratungstätigkeit im Bereich "Nonprofit-Management und Public Governance" qualifiziert.

Studienzusammensetzung:

obligatorisches Kernstudium: 90 LP

darunter Module mit:

- funktionsbezogenen und funktionsübergreifenden Betriebswirtschafts- und Management-Kompetenzen (55%)
- politik-, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Kompetenzen (15%)
- theoretischen und praktischen Kompetenzen im Bereich des Wissenstransfers und der Wissensgenerierung (30%)

Masterarbeit: 25 LP,

Abschlusskolloquium: 5 LP

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Masterzeugnis" mit Details zu den zu absolvierenden Modulen und zum Thema der Masterarbeit inklusive der Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (i.v.H.*)	Bewertung		Grading	Scheme
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehrgenügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

75 % Modulnoten
21 % Masterarbeit
4 % Abschlusskolloquium

4.5 Gesamtnote
Abschlussprädikat
(ungerundete Abschlussnote)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Promotionsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Masterurkunde vom [Datum]

Masterzeugnis vom [Datum]

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. _____
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 7: Muster des Diploma Supplements in englischer Sprache**HTW**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin
(Logo)**HWR**Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin
(Logo)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1 Name
- 1.2 First name
- 1.3 Date/Place/Country of birth
- 1.4 Student ID Number or Code

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated, in original language) Master of Arts, M.A.
- 2.2 Main Field(s) of Study Nonprofit-Management and Public Governance
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
- 2.4 Institution Administering Qualification Same
- Status (Typ/Control) Universities of Applied Sciences (public)
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination German

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level Postgraduate university degree subsequent to completed bachelor or diploma course, includes a master's thesis. Qualifies graduates for an occupation.
- 3.2 Official Length of Programme Duration of programme: 4 semesters (2 years)
Workload: 3.600 h
SWS hours: 55
ECTS credit points: 120
25 cp of which are for the master's thesis and 5 cp of which are for an oral master's examination.
- 3.3 Access Requirements
- Bachelor of Arts (B.A.) in Public Management and Public und Nonprofit-Management or Bachelor or Diploma in a comparable course of study or Bachelor in Business Administration or a course of study with a minimum of 20 ECTS in Business Administration or foreign equivalent (120 ECTS)
and
- English language skills equivalent to Level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages ("CEF B2")

4. Contents and Results Gained

- 4.1 Mode of Study Full-time, regular
- 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The master's programme builds on the "Public Management" bachelor's programme as a consecutive course thereto. It imparts primarily advanced business administration skills of significance with respect to the institutional qualities specific to private and semi-public nonprofit organizations that are responsible of carrying out public functions and with respect to the internal and external supervision of such organizations. The curriculum is structured in a consistent and targeted manner to address both the current and future challenges and the increasing demand for professionalization that nonprofit managers are facing. The professional field is subject to change with respect to issues of competition, finance and management. There is a genuine need for the responsible design and supervision of new institutional arrangements beyond organizational and sectoral limits. They are meant to perform public and charitable functions effectively and efficiently and to handle an altered distribution of responsibilities between the State and civil society. This requires the strongly interdisciplinary style of training provided in the "Nonprofit Management and Public Governance" programme, which – with respect to its academic standards – corresponds to the level of comparable programmes of study at academic universities.

In addition to an appropriately advanced level of discipline-specific knowledge and advanced training in social competence, the programme's graduates possess analytical abilities that allow them to think and argue clearly in complex situations. Their ability to perform independent scientific work and to apply scientific knowledge independently enables them to structure problems in the field of nonprofit management, resolve those problems on their own with creativity and competence, and evaluate different options critically and rationally with respect to their potential economic, political, social, environmental, and ethnic implications and consequences. The programme also contributes to the enhancement of students' research skills. It helps develop responsible and self-aware personalities that are capable of bringing a high level of personal engagement and a highly developed perceptivity for political processes, a range of technical perspectives and common welfare issues to their professional activities, in the context of differing rationalities.

Programme graduates are qualified to perform sophisticated specialized professional activities (e.g., in the areas of controlling, marketing or organization and personnel) and to work in upper management positions, particularly within nonprofit organizations and in public administration with governance functions, but also in private service management. They are also qualified for consulting activities in the field of "Nonprofit Management and Public Governance".

Programme structure:

Compulsory core programme: 90 cp

Composed of modules with:

- both function-specific and cross-functional business administration and management skills (55%)
- political science, administration and legal skills (15%)
- theoretical and practical skills in the area of knowledge transfer and knowledge generation (30%)

Master's thesis: 25 cp

Oral examination: 5 cp

4.3 Programme Details

See the "Master's Certificate" for the details concerning modules to be completed and the topic of the master's thesis, including its assessment.

4.4 Grading Scheme

The following grades are used for assessing examination performance:

Grade (as %*)	Assessment		Grading Scheme	
1.0 ($\geq 90\%$)	sehr gut	excellent performance	A	very good
2.0 ($\geq 75\%$)	gut	performance considerably exceeding the average standard	B	good
3.0 ($\geq 60\%$)	befriedigend	performance corresponding to the average standard	C	satisfactory
4.0 ($\geq 50\%$)	ausreichend	performance sufficient to standard despite some errors	D	sufficient
5.0 ($< 50\%$)	nicht ausreichend	performance not up to standard due to significant errors	F	fail

*) of total possible points

Composition of the overall assessment:

- 75 % module grades
- 21 % master's thesis
- 4 % oral examination

4.5 Overall Classification (in original language): Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote)

Overall Grade

5. Function of the Qualification

5.1 Access to further Study

Completion of the degree qualifies the graduate to admission in a doctoral programme; universities may define additional requirements in the relevant Admission Rules (Zulassungsordnung).

5.2 Professional Status

Completion of the degree opens the way to public sector employment (senior civil service).

6. Additional Information

6.1 Additional Information

Accredited by ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Further Information Sources

Universities: <http://www.htw-berlin.de>
<http://www.hwr-berlin.de>
Programme: <http://puma-berlin.de>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Master's Diploma
Master's Certificate

Certifying Official
Official Post
Seal/Signature

Prof Dr _____
Chairperson of the Examination Board